Dein Lohnvertrag – gemeinsam erkämpft!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht, einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: Je mehr mit tun, umso größer ist der Erfolg.

Für unsere Mitglieder ist die Gewerkschaft ihre starke Interessenvertretung in Österreich. Dafür kämpfen wir Gewerkschaften gemeinsam mit unseren Mitgliedern:

- dass Arbeitszeiten eingehalten und Überstunden auch bezahlt werden
- dass Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer
- dass die Lehrlingsentschädigungen für mehr als ein paar Kinokarten reichen
- dass alle Kolleginnen und Kollegen den vollen Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld oder auf freie Tage für Hochzeit und Übersiedlungen haben.

Je mehr wir sind, umso erfolgreicher können wir verhandeln! Dafür brauchen wir viele Mitglieder, die uns stark machen und die uns bei unserem Kampf für gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen unterstützen. Denn nur gemeinsam können wir erfolgreich sein!

Gewerkschaft PRO-GE
Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/ 534 44 69 -590
Fax: 01/ 534 44 -103 508
E-Mail: office@proge.at

www.proge.at

Impressum: Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Medieninhaber: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes G.m.b.H., Redaktion: 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Herstellungsort: Wien
Foto: Tatjana Balzer - Fotolia

Lohnvertrag 2015

für die Arbeiterinnen und Arbeiter in der

Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie

+1,45% Lohnerhöhung

neuer Mindestlohn in der LK4

€ 1.613,22

Mit der Gewerkschaft profitierst du doppelt!
KV-Abschluss 2015 + Steuerreform 2016

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

Werte Kolleginnen! Werte Kollegen!

Mit Wirkung vom **1. Dezember 2015** konnte für die Beschäftigten in der Obst-, Gemüseveredelungs und Tiefkühlindustrie Österreichs ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden. **Die Lohnerhöhung beträgt in allen Kategorien 1,45%.** Die Zehrgelder wurden ebenfalls um 1,0% erhöht. Auch die Lehrlingsentschädigungen wurden um 1,45% angepasst. Die Begünstigungsklausel für die Beibehaltung bei Überzahlung wurde ebenfalls vereinbart. **Der neue Mindestlohn in der LK 4 beträgt € 1.613,22.** Die Weihnachtsremuneration wird mit dem neuen Lohn berechnet. Gesprächsrunde zum Thema Freizeitoption wurde für 2016 vereinbart.

Kategorie	Stunden-lohn €	Erhöhung Stundenl. €	Monatslohn (Stdl. x 167) €	monatliche Erhöhung €
1. VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	11,70	0,17	1.953,90	28,39
2. ProfessionistInnen, Kessel- und KompressorenwärterInnen, KraftfahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, MaschinführerInnen mit einem Verantwortungsbereich, der wesentlich über den der LK 3 hinausgeht	11,26	0,16	1.880,42	26,72
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	10,30	0,15	1.720,10	25,05
4. ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden	9,66	0,14	1.613,22	23,38
5. ArbeitnehmerInnen bis 4 Wochen im Betrieb	8,58	0,12	1.432,86	20,04
Lehrlingsentschädigungen				
im 1. Lehrjahr			729,10	10,40
im 2. Lehrjahr			934,00	13,40
im 3. Lehrjahr			1.242,40	17,80
im 4. Lehrjahr			1.304,60	18,70

Zehrgelder und Übernachtungskosten

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

1. Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:
Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb

über 6 Stunden	8,65 EURO
über 8 Stunden	12,33 EURO
über 10 Stunden	20,26 EURO
über 12 Stunden	25,66 EURO

Als Betrieb gilt die **Betriebsstätte** und nicht der Betriebsort.

2. Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Zulage wird 2015 nicht erhöht. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum Stundenlohn bzw. Monatslohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit	€/Stunde	€/Monat
von 3 Jahren	0,17	28,39
von 5 Jahren	0,23	38,41
von 10 Jahren	0,27	45,09
von 15 Jahren	0,34	56,78
von 20 Jahren	0,37	61,79
von 25 Jahren	0,44	73,48

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltsarten - ausgenommen bei Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 RKV - zu berücksichtigen. Werden Saisonarbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten bei der Berechnung der DAZ zu berücksichtigen.

Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt. Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.